

Satzung

**der Katholischen jungen Gemeinde
St. Bonifaz Bad Windsheim**

Beschlossen am 30.04.2022

Inhalt

Satzung

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde	3
1. Katholische junge Gemeinde Pfarrgemeinschaft St. Bonifaz Bad Windsheim	4
§1 Allgemeines	4
§2 Name, Sitz	4
§3 Vereinswesen und –zweck	4
§4 Mittel des Vereins	5
§5 Mitglied und Mitgliedschaft	5
§6 Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft	7
§7 Die Mitgliederversammlung	7
§8 Die Verantwortlichenrunde	9
§9 Die Pfarrjugendleitung	10
§ 10 Auflösung der KjG Pfarrgemeinschaft	11
2. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim	12
1. Termin	12
2. Vorbereitung	12
3. Vorläufige Tagesordnung	12
4. Einberufung	12
5. Öffentlichkeit	12
6. Leitung	12
7. Anträge	12
8. Unterlagen	12
9. Beschlußfähigkeit	13
10. Beginn der Beratungen	13
11. Schluß der Beratungen	13
12. Beratungen	13
13. Anträge zur Geschäftsordnung	13
14. Persönliche Erklärung	14
15. Abstimmungen	14
16. Wahlen	14
17. Wahl der Mitglieder der Pfarrjugendleitung	14
18. Abwahl der Mitglieder der Pfarrjugendleitung	15
19. Protokoll	15
20. Genehmigung des Protokolls	15
21. Außerordentliche Mitgliederversammlung	15

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg mit Anpassungen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Katholische junge Gemeinde Pfarrgemeinschaft St. Bonifaz Bad Windsheim

§1 Allgemeines

- (1) Die KjG Pfarrgemeinschaft St. Bonifaz Bad Windsheim ist der Zusammenschluss der ihr zugeordneten Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde im Erzbistum Bamberg.
- (2) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- (3) Die KjG Pfarrgemeinschaft St. Bonifaz Bad Windsheim gehört zum Diözesanverband Bamberg der Katholischen Jungen Gemeinde und ist Mitglied im Regionalverband Neustadt an der Aisch des BDKJ.
- (4) Aufgabe der KjG Pfarrgemeinschaft ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der ihr zugehörigen Mitglieder und die Vertretung dieser in Kirche und Öffentlichkeit.

§2 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde (KjG) St. Bonifaz Bad Windsheim“.
- (2) Als kirchlicher Verein untersteht die KjG St. Bonifaz Bad Windsheim der Aufsicht des zuständigen leitenden Pfarrers.
- (3) Insofern keine andere Rechtsform für die KjG Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).
- (4) Der Sitz der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim ist Bad Windsheim.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinswesen und –zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§52 Abs. 2 S.1 Nr.2 AO), der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 S.1 Nr.4 AO), der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 S.1 Nr.7 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§52 Abs.2 S.1 Nr.25 AO) sowie die Verfolgung kirchlicher Zwecke (§54 AO)
 - (3) Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Grundlagen und Ziele der KjG.
 - (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Wahrnehmung Kinder- und Jugendarbeit insbesondere in Bad Windsheim und Umgebung in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten selbst,
 - Die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen der Organisation oder Durchführung von Begegnungs- und Bildungsmaßnahmen sowie Aktionen,
 - Die Förderung demokratischen, gleichberechtigten und solidarischen Engagements, das sich gegen jede Art von Ausgrenzung oder Unterdrückung von Menschen wendet,
 - Die Förderung einer ökologisch verantworteten Lebensweise, um die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage einzudämmen,
 - Die Schaffung von Raum für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und deren Gruppierungen um Begegnungen und Beziehungen zu fördern und
-

durch gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln das Zugehörigkeitsgefühl und die Glaubensgemeinschaft zu stärken,

- Zur ständigen Wertorientierung und Wertschätzung innerhalb der Gruppierung und der Kirche
- Zur Standortüberprüfung und Entwicklung von Lebensperspektiven in Einheit mit einem selbstverantworteten religiösen Leben
- Zur Ermutigung, um soziale, politische und pädagogische Verantwortung zu übernehmen und persönliche Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln
- Zur Schaffung von Impulsen und Möglichkeiten zur Entwicklung eines demokratischen Zusammenwirkens und Handelns in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten in einer globalisierten Welt.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KjG Diözesanverband Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§5 Mitglied und Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht kann Mitglied der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Pfarrjugendleitung oder die Diözesanleitung.

- (1) Die unbefristete Mitgliedschaft beinhaltet zeitlich unbegrenzt alle Rechte und Pflichten in der KjG. Unbefristete Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12 des Beitrittsjahres an den Diözesanverband einen Beitrag zu entrichten, der sich in der Höhe durch die beschlossene Beitragsordnung des Diözesanverbands ergibt

Die unbefristete Mitgliedschaft endet durch:

- i. Tod
- ii. Austritt: Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- iii. Ausschluss: Dieser setzt voraus, dass das Mitglied insbesondere entgegen den Grundlagen und Zielen der KjG handelt und/oder ihren Mitgliedsbeitrag über das vergangene Beitragsjahr nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung des*der Betroffenen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Ausschluss schriftlich oder in vereinbarter Form bei der Pfarrjugendleitung bzw. der Diözesanleitung eingehen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

- (2) Die befristete Mitgliedschaft (Schnuppermitgliedschaft) dient dem Kennenlernen des
-

Verbandes und seiner Arbeit. Sie berechtigt zur Teilnahme an Gruppen, Projekten und offenen Angeboten. Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der KjG aus. Befristete Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf und ist nicht wiederholbar.

- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung des Diözesanverbands festgesetzt.
 - (4) Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des KjG Diözesanverbands Bamberg und Einzelmitglied des KjG Diözesanverbands Bamberg sein. Auch kann eine Person nicht gleichzeitig in zwei Pfarrgemeinschaften des KjG Diözesanverbands Bamberg Mitglied sein.
-

§6 Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Verantwortlichenrunde
- Pfarrjugendleitung

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim.

(1) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über:
 - (a) die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - (b) die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - (c) das Jahresprogramm
 - (d) die Pfarsatzung
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Pfarrjugendleitung
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
4. Entlastung der Pfarrjugendleitung
5. Wahl der Mitglieder der Pfarrjugendleitung
6. Wahl der Kassenprüfer*innen
7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die unbefristeten Mitglieder der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim, sofern sie den Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben.

(3) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim
- ein Mitglied der Diözesanleitung der KjG im Diözesanverband Bamberg
- ein Mitglied des Regionalvorstands des BDKJ Neustadt/Aisch
- ein*e Vertreter*in des Pfarrgemeinderats
- ein*e Vertreter*in der Kirchenverwaltung
- der Pfarrer der Pfarrei St. Bonifaz Bad Windsheim
- der*die für Jugendarbeit zuständige Seelsorger*in der Pfarrei St. Bonifaz Bad Windsheim

(4) Die Pfarrjugendleitung und die Verantwortlichenrunde können Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

(5) Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
-

2. Sie wird von der Pfarrjugendleitung mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 3. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche oder elektronische Einladung.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Verantwortlichenrunde oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
 5. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
 6. Anträge zur Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung und auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrjugendleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
-

§8 Die Verantwortlichenrunde

Die Verantwortlichenrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim und stimmt die Interessen der einzelnen Gruppen, Arbeitskreise, Projekte und offenen Angebote aufeinander ab.

- (1) Der Verantwortlichenrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Pfarrgemeinschaft;
 2. Sorge um das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben;
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 4. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung;
 5. Information über die Situation der Kinder und Jugendlichen in der KjG Pfarrgemeinschaft;
 6. Gründung neuer Jugendgruppen, Arbeitskreise, Projekte und offener Angebote;
 7. Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leitungen und Mitarbeitenden in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen, Arbeitskreise, Teams, Projekte und offenen Angebote;
 8. Bestimmung der Delegierten, die die Pfarrgemeinschaft auf Diözesanebene vertreten können, falls die Mitglieder der Pfarrjugendleitung verhindert sind.

Existiert keine Verantwortlichenrunde, obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 der Mitgliederversammlung.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Verantwortlichenrunde sind alle beim Treffen anwesenden Mitglieder der KjG Bad Windsheim.
- (3) Bestimmungen zu den Treffen der Verantwortlichenrunde:
1. Bei der Beschlussfassung über das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft sind nur die voll geschäftsfähigen Mitglieder stimmberechtigt. Hierbei sind die anderen Mitglieder der Verantwortlichenrunde beratend.
 2. Die Verantwortlichenrunde kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.
 3. Die Verantwortlichenrunde tagt regelmäßig, mindestens zwei Mal pro Jahr. Sie wird von der Pfarrjugendleitung einberufen und geleitet.
 4. Es wird über die Sitzungen und Beschlüsse Protokoll geführt.
-

§9 Die Pfarrjugendleitung

(1) Aufgaben der Pfarrjugendleitung

Die Pfarrjugendleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim. Ihre Arbeit steht und fällt mit der Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen, Jugendgruppenleitungen, sowie wie freien Mitarbeitenden. Sie nimmt aktuelle Impulse aus der Jugendarbeit und der Umwelt auf und überlegt, wie diese für die Jugendarbeit in der Gemeinde St. Bonifaz fruchtbar gemacht werden können.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Leitung und Geschäftsführung der Katholischen Jungen Gemeinde St. Bonifaz Bad Windsheim im Rahmen der Ordnung des Verbands
2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Verantwortlichenrunde
3. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verantwortlichenrunde
4. Vertretung und Mitarbeit im KjG Diözesanverband Bamberg
5. Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden durch Mitarbeit im BDKJ Regionalverband Neustadt/Aisch
6. Vertretung der KjG Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
7. Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
8. Verantwortung für die Finanzen im Rahmen der Beschlussfassung der Verantwortlichenrunde
9. Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden durch den Verband
10. Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrjugendleitung mit Zustimmung der Verantwortlichenrunde Mitarbeitende berufen oder Aufgaben delegieren.

(2) Mitglieder der Pfarrjugendleitung:

Die Pfarrjugendleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers, sowie eine geschlechtsungebundene Geistliche Leitung.

1. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder der Pfarrjugendleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl berufen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Die Zahl von sechs Mitgliedern darf dadurch nicht überschritten werden.
2. Die Aufgaben der Pfarrjugendleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.
3. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

4. Mindestens zwei Mitglieder der Pfarrjugendleitung müssen voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (nach §106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.
5. Die zum Zeitpunkt der jährlichen Mitgliederversammlung voll geschäftsfähigen Mitglieder der Pfarrjugendleitung bilden den Vorstand nach §26 BGB.
6. Die Mitglieder der Pfarrjugendleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrjugendleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

§ 10 Auflösung der KjG Pfarrgemeinschaft

- (1) Zu einer Auflösungsversammlung der KjG Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
- (3) Das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die KjG Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.
- (4) Um eine KjG Pfarrgemeinschaft aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr-oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Beschlossen am 30-04-2022

2. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der KjG St. Bonifaz Bad Windsheim

1. Termin

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern beschlossen.

2. Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Verantwortlichenrunde in Zusammenarbeit mit der Pfarrjugendleitung.

3. Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Verantwortlichenrunde in Zusammenarbeit mit der Pfarrjugendleitung.

4. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrjugendleitung zwei Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

5. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich, d.h. teilnehmen dürfen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

6. Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrjugendleitung.

Sie bestimmt, welches Mitglied der Pfarrjugendleitung die Mitgliederversammlung moderiert.

Der*die jeweilige Moderierende kann sich an den Beratungen nur beteiligen, wenn er*sie das kenntlich macht.

Die Pfarrjugendleitung kann die Moderation delegieren.

7. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern oder von den Gruppen und Arbeitskreisen gestellt werden. Die Anträge mit Begründung sollten bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrjugendleitung schriftlich eingereicht werden.

Änderungsanträge zur Satzung müssen von der Pfarrjugendleitung den Mitgliedern der Pfarrgemeinschaft eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

8. Unterlagen

Eine Woche vor Beginn erhalten die Mitglieder durch die Pfarrjugendleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

1. die vorläufige Tagesordnung und
2. die Anträge mit Begründungen

Die Berichte werden von der Pfarrjugendleitung und den Teams mündlich abgeben, der Kassenbericht wird schriftlich vorgelegt.

Auf Antrag können die Berichte in schriftlicher Form dem Protokoll hinzugefügt werden.

9. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 % der stimmberechtigten KjG-Mitglieder vertreten sind.

Mitglieder, die in den letzten drei Jahren nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt, sofern auch sie eine Einladung erhalten haben. Die Mitgliederversammlung gilt dann als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Mitgliederversammlung ist dann beratungsfähig; Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

10. Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

11. Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen, Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

12. Beratungen

Das Wort wird durch dem*der Moderierenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Berichte werden abschnittsweise beraten, Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von dem*der Moderierenden begrenzt werden.

Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Der*die Moderierende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen des*der Moderierenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung sofort.

13. Anträge zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen.

Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Dies sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 2. Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 4. Antrag auf Vertagung
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 6. Antrag auf Nichtbefassung
 7. Hinweis zur Geschäftsordnung
 8. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
-

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhören eines*einer Gegenredners*Gegenrednerin sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Moderierende verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

14. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Moderierende das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

15. Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abstimmungen über Änderungen der Pfarrsatzung und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen mit Stimmkarten.

Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, muss diesem Wunsch entsprochen werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal beraten und abgestimmt werden.

Der*die Moderierende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

16. Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Die Pfarrjugendleitung kann nur in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Bei Wahlen für Ausschüsse der Mitgliederversammlung und für die Kassenprüfung gilt:

1. die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten Kandidierenden sind
2. und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

17. Wahl der Mitglieder der Pfarrjugendleitung

Zur Durchführung der Wahl bildet die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Wahl können auf Antrag eine Personalbefragung und eine Personaldebatte vorausgehen.

Über jede*n Kandidierenden wird mit Ja, Nein, Enthaltung abgestimmt, wobei nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden können, wie Ämter zu besetzen sind.

Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mehr als 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der*die Kandidierenden mit der geringeren Nein-Stimmenzahl gewählt. Sind mehr als 50% der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so ist der*die nicht gewählt.

Der*die Kandidierende erklärt gegenüber der Versammlung, ob er*sie die Wahl annimmt.

18. Abwahl der Mitglieder der Pfarrjugendleitung

Anträge auf Abwahl werden wie Initiativanträge, gemäß Nr. 7 dieser Geschäftsordnung behandelt.
Der Antrag auf Abwahl ist angenommen, wenn ihm wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

19. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Pfarrjugendleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

20. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird für alle Mitglieder innerhalb von 8 Wochen zur Verfügung gestellt und - soweit es sich um öffentliche Beratungen handelte - an dafür geeigneten Stellen ausgehängt.

Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung bei der Pfarrjugendleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

Die Pfarrjugendleitung informiert die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll.

21. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Verantwortlichenrunde oder 1/5 der Mitglieder dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens drei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Pfarrjugendleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.
